

## Besondere Bedingung Nr. 3225 Durchbruchhemmende Verglasung

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw.Art.6 der Allgemeinen Einbruch-  
diebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind folgende Sicherungen vereinbart.

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren, Oberlichten - ständig  
frei zugänglich -) müssen aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse gemäß  
DIN 52290 B 1-3 bestehen.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender  
Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- Innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen:

Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.